Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3156

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung der Radikal-Sozialen Freiheitspartei, Wittlaer, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Nordrhein-Westfalen

- AZ 138/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Mommer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. Januar 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	**Dr. Mommer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel. Bonn. Bonner Talweg 106

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 138/49 - der Radikal-Sozialen Freiheitspartei, späteren Frei-Sozialen Union in Wittlaer, Post Düsseldorf-Kaiserswerth, Schulweg 7 betr. die Anfechtung der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . . beschlossen:

> Der Bundestag ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 GG nicht befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 / 5. August 1949 zu entscheiden.

Tatbestand:

Durch Telegramm vom 15. Juni 1949 an den Parlamentarischen Rat und Schreiben an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. September 1949 erhob der Vorstand der Radikal-Sozialen Freiheitspartei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949, weil die 5 Prozent-Klausel in § 10 Absatz 4 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 / 5. August 1949 eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes darstelle. Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 17. November 1951 waren der erste Vorsitzende Richard Batz und der zweite Vorsitzende Peter Thielen erschienen; der erste machte längere Ausführungen, um den Einspruch im einzelnen rechtlich zu begründen. Ministerialdirektor Egidi vertrat für das Bundesministerium des Innern den schon anläßlich der Wahlanfechtungssache Otto von Werder, AZ 136/49 (s. Beschluß des Bundestages vom 6. Dezember 1951 - Drucksache Nr. 2811 -) vertretenen Standpunkt, daß der Bundestag auch für solche Wahlanfechtungen zuständig sei, in denen die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes bestritten werde.

Entscheidungsgründe:

In der vorliegenden Anfechtungssache wird nicht behauptet, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Bundestagswahl vom 14. August 1949 beim Wahlvorgang verletzt worden seien. Vielmehr wird geltend gemacht, daß eine der gesetzlichen Bestimmungen selbst, nämlich § 10 Absatz 4 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 / 5. August 1949, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Der Bundestag hält sich nicht für befugt über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes zu entscheiden. In dem Beschluß der Anfechtungssache Otto von Werder, Köln, AZ 136/49, vom 6. Dezember 1951, hat er die Gründe zu dieser Entscheidung im einzelnen dargelegt. Es wird hier darauf Bezug genommen.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.